L2A20

2. Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 73 "Luner Feld"

Ergänzung der textlichen Festsetzungen

Aufzuhebende Festsetzungen:

Die im Bebauungsplan mit FD dargestellten Festsetzungen "Flachdach" sind für die Häuser Friedenau Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16/16 a, 18, 20, 22/22 a, 24, 26, 28, 30, 32, Riedweg Nr. 12, 14, 16, 18 und Luner Weg Nr. 77, 79, 81, 83, 85 aufgehoben.

Neue Festsetzungen:

Die Dächer der Häuser Friedenau Nr. 2, 4, 6, 8, 20, 22/22 a, 24 und Riedweg Nr. 12, 14, 16, 18 sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° und der Hauptfirstrichtung West-Ost auszubilden. Die Dächer der Häuser Luner Weg Nr. 77, 79, 81, 83, 85 und Friedenau 10, 12, 14, 16/16 a, 26, 28, 30, 32 sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° und der Hauptfirstrichtung Nord-Süd auszubilden. Das Dach des Hauses Friedenau Nr. 18 ist als Zeltdach mit einer Dachneigung von 35° auszubilden. Sie sind mit grauem oder anthrazitfarbenen Dachziegeln einzudecken. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bei den vorgenannten Dächern nicht zulässig und der Drempel darf max. 0,60 m betragen.

STADT DORSTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 73

„Luner Feld" 2. Änderung

3. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG Dorsten
FLUR 21

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

Baunutzungsverordnung (BauN VO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)

Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. vom 30.7.1981: (BGBl. Teil I S. 833)

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432)

Bestandteile: Blatt Blatt Schnitt

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 24.04.1991 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, den 13. MAI 1991

Bürgermeister Ratsherr

Diese Planunterlage vom entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, den

Entworfen und aufgestellt:

Dorsten, den 14. MAI 1991

Techn. Dezernat Erster Beigeordneter

Planungsamt Stadtplaner

Tiefbauamt Städtischer Baudirektor

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 24.04.1991 diesem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, den 13. MAI 1991

Bürgermeister Ratsherr

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung
am 17. 05. 91 auf die Dauer eines Monats vom 27. 05. 91
bis 27. 06. 91 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 28. JUNI 1991

Der Stadtdirektor
i. V.

Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 09. 09. 92 nach § 10 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in der durch Eintragung geänderten Fassung als Satzung beschlossen

Dorsten, den 02. Nov. 1992

Bürgermeister Ratsherr

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches dem Regierungspräsidenten Münster angezeigt worden. Mit Verfügung vom 30.04.1993 Az.: 35.2.1 - 5206 - 11/93 hat der Regierungspräsident Münster keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht

Münster, den 30.04.1993

S.

Der Regierungspräsident
I.A.
Dudziak

Die Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 30.04.1993 Az 35.2.1 - 5206 - 11/93 über das durchgeführte Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist am 04.06.1993 nach § 12 des Baugesetzbuches ortsüblich mit Hinweis auf Ort der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden

05. 07. 93

Der Stadtdirektor
i. V.

Erster Beigeordneter